



## **Antwort**

**der Landesregierung**

**auf die**

**Große Anfrage**

der Piratenfraktion

**Ortung von Bürgern durch nicht-individualisierte Funkzellenabfragen in  
Schleswig-Holstein**

Drucksache 18/244

Federführend ist das Innenministerium

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Ermittlungs- und Sachleitungshoheit im Zusammenhang mit nicht-individualisierten Funkzellenabfragen zum Zwecke der Strafverfolgung liegt stets bei den Staatsanwaltschaften. Gleichwohl haben die polizeilichen Ermittlungsbehörden diesbezüglich hohe Arbeitsanteile im Auftrage der Staatsanwaltschaften.

Zur Beantwortung der einzelnen Fragen wurden daher Unterlagen beider Institutionen herangezogen und ausgewertet.

Die Beantwortung der Fragen 3 und 5 erfolgt in der Anlage 1.

1. Wie viele nicht-individualisierte Funkzellenabfragen wurden seit 2009 in Schleswig-Holstein in wie vielen Verfahren für und durch welche Behörden vorgenommen (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Behörde)?

Antwort:

Die Antworten zu den Fragen 1, 3 und 5 sind in Bezug auf die Anzahl nicht deckungsgleich, weil Verfahren in anderen Bundesländern (fünf) geführt wurden oder mehrere Ermittlungsverfahren zusammengeführt wurden.

#### STA Flensburg

Jahr	Anzahl der Funkzellenabfragen	Anzahl der Verfahren
2009	1	1
2010	8	3
2011	5	4
2012	2	2

#### STA Lübeck

Jahr	Anzahl der Funkzellenabfragen	Anzahl der Verfahren
2009	58	29
2010	61	34
2011	53	40
2012	95	42

#### STA Itzehoe

Jahr	Anzahl der Funkzellenabfragen	Anzahl der Verfahren
2009	61	27
2010	70	25
2011	62	40
2012	38	30

STA Kiel

Jahr	Anzahl der Funkzellenabfragen	Anzahl der Verfahren
2009	31	13
2010	76	25
2011	108	44
2012	121	81

2. Welche Fläche wurde durch die abgefragten Funkzellen jeweils abgedeckt?

Antwort:

Diese Frage lässt sich nicht exakt beantworten.

Die von den zuständigen Justizbehörden erteilte Anordnung umfasst die räumliche und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation innerhalb eines tatrelevanten Standortbereiches; z.B. nach der Anschrift oder den konkreten Geokoordinaten eines Tatortes.

Die betroffenen Netzbetreiber beantworten derartige Anfragen ausschließlich mit der Übersendung entsprechender Verkehrsdatensätze.

Die geographische Ausdehnung der abgefragten Funkzellen ist weder Teil der behördlichen Fragestellung noch der Antwort durch die Netzbetreiber.

Da Funkzellenbereiche flächenmäßig völlig unterschiedlich ausgeprägt sind, lässt sich auch kein belastbarer Schätzwert ermitteln.

3. Welchen Zeitraum deckten die Funkzellenabfragen jeweils ab (bitte in Stunden/Minuten angeben)?

Antwort:

Siehe Anlage 1.

4. Mit welchen Kosten waren Funkzellenabfragen seit 2009 in Schleswig-Holstein verbunden (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Behörde)?

Antwort:

Übersicht der Ausgaben für nicht-individualisierte Funkzellenabfragen - aufgeteilt nach Jahr und Dienststelle - gerundet auf volle Hundert / Euro				
	2009	2010	2011	2012
Flensburg	200	1.900	800	500
Lübeck	12.900	11.300	11.900	18.800
Itzehoe	10.600	13.900	13.300	6.700
Kiel	11.500	17.800	24.300	31.100
Gesamt	35.200	44.900	50.300	57.100

5. Wie viele Verkehrsdatensätze sind jeweils an die Behörde übermittelt worden? Wie viele Telekommunikationsanschlüsse waren jeweils betroffen?

Antwort:

Siehe Anlage 1.

Die Anzahl des Verkehrsdatensätze i.S. von § 96 TKG findet sich jeweils unter 5a), die Anzahl der Telekommunikationsanschlüsse i.S. von § 111 TKG jeweils unter 5b). Die Datenfelder, die mit nicht recherchierbar (nicht rech.) gekennzeichnet sind, konnten nicht dargestellt werden, weil sie gelöscht oder nicht automatisiert auswertbar sind.

6. In wie vielen Fällen, bei denen eine nicht-individualisierte Funkzellenabfrage zum Einsatz kam, gab es konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Tatverdächtige während der Tat ein Mobiltelefon benutzt haben könnte?

Antwort:

Staatsanwaltschaft	2009	2010	2011	2012
Flensburg	0	3	2	2
Lübeck	23	31	32	27
Itzehoe	27	23	36	23
Kiel	11	19	39	59

Die Maßnahme der nicht-individualisierten Funkzellenabfrage findet ihre Rechtsgrundlage in § 100g StPO.

Es wird darauf hingewiesen, dass konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Tatverdächtige während der Tat ein Mobiltelefon benutzt haben könnte, in § 100g StPO nicht vorausgesetzt werden. Ein Benutzen des Telefons ist im Zusammenhang mit der nicht individualisierten Funkzellenabfrage nicht erforderlich. Es genügt das Beisichführen des Mobiltelefons im Standby-Zustand, um die Standortdaten ermitteln zu können.

7. Zur Aufklärung welcher Straftatbestände sind nicht-individualisierte Funkzellenabfragen erfolgt? Waren alle Straftaten auch im Einzelfall von erheblicher Bedeutung?

Antwort:

Folgende Straftatbestände lagen zu Grunde:

§ 125 a StGB	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruch
§ 130 StGB	Volksverhetzung
§ 142, 229 StGB	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort; fahrlässige KV
§ 152 a StGB	Fälschung von Zahlungskarten , Schecks und Wechseln
§ 152 b StGB	Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion

§ 177 Abs. 2 StGB	Vergewaltigung
§ 211 StGB	Mord
§ 212 StGB	Totschlag
§ 226 StGB	Schwere Körperverletzung
§ 227 StGB	Körperverletzung mit Todesfolge
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 239 a StGB	Erpresserischer Menschenraub
§ 243 StGB	Besonders schwerer Fall des Diebstahls
§ 244 a StGB	Schwerer Bandendiebstahl
§ 244 Abs.1 Nr. 2 StGB	Bandendiebstahl
§ 244 Abs.1 Nr.3 StGB	Wohnungseinbruchsdiebstahl
§ 249 StGB	Raub
§ 250 StGB	Schwerer Raub
§ 252 StGB	Räuberischer Diebstahl
§ 255 StGB	Räuberische Erpressung
§ 260 StGB	Bandenhehlerei
§ 263 Abs.1 S. 3 StGB	Besonders schwerer Fall des Betruges
§ 306 StGB	Brandstiftung
§ 306 a StGB	Schwere Brandstiftung
§ 306 b StGB	Besonders schwere Brandstiftung
§ 308 StGB	Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion
§ 315 b Abs.1 Nr.3, Abs. 3 StGB	Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr
§ 29 a BtMG	Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen
§ 29 a Abs. 1 Nr.2 § 30 Abs. 1 Nr. 4 BTMG	Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Die Straftaten waren insgesamt von erheblicher Bedeutung.

§ 100g Absatz 1 Nr. 1 StPO setzt voraus, dass bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Absatz 2 StPO bezeichnete Straftat, begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat oder durch eine Straftat vorbereitet

hat. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Im Wesentlichen handelte es sich um Katalogtaten im Sinne des § 100a Absatz 2 StPO.

Soweit die Maßnahme wegen des Verdachts des besonders schweren Fall des Diebstahls (§ 243 StGB) oder des Wohnungseinbruchsdiebstahls (§ 244 Absatz 1 Nr. 3 StGB) erfolgt ist, war unter Berücksichtigung der eingetretenen Schäden und der auch psychischen Folgen für das Opfer jeweils von einer schweren Straftat auszugehen.

Im Falle des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB), der die öffentliche Sicherheit und darüber hinaus auch die durch die Gewalttätigkeiten bedrohten Individualrechtsgüter schützt, war mit Blick auf die Schwere der Beeinträchtigung von einer Straftat von erheblicher Bedeutung auszugehen.

Soweit die Maßnahme wegen des Verdachts der Fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) mit anschließendem Unerlaubten Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) erfolgte, handelte es sich ebenfalls um eine im Einzelfall schwerwiegende Straftat. Das Opfer war lebensgefährlich verletzt worden.

8. Wurden im Anschluss an nicht-individualisierte Funkzellenabfragen Anschlussinhaber mithilfe von Bestandsdatenabfragen identifiziert? Wenn ja, wie viele?

Antwort:

Die nicht-individualisierte Funkzellenabfrage dient vor allem dazu, die Verkehrsdaten verschiedener Tatorte und -zeiten auf Übereinstimmungen miteinander abzugleichen, um so Straftatenserien mit den mutmaßlich selben Tätern erkennen zu können. Im Verhältnis zu den übermittelten Verkehrsdaten werden Anschlussinhaberdaten eher selten erhoben. Zudem können anhand von Telekommunikations-Bestandsdaten grundsätzlich keine Personen identifiziert werden, da die Daten zunächst nur auf die Anschlussinhaber hinweisen, die für die weiteren Ermittlungen in dem zu Grunde liegenden Fall von Bedeutung sein können. Um verfahrensrelevante Personen sicher zu identifizieren, sind weitergehende kriminalistische Maßnahmen erforderlich.

Konkrete Zahlen können unter Hinweis auf die bisherigen Ausführungen nicht dargestellt werden.

9. In welcher Form werden erhobene Verkehrsdaten gespeichert? Hat bisher jemals eine datenschutzrechtliche Überprüfung dieser Dateien stattgefunden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Daten werden in verschiedenen Formen (Papier, Datenträger oder als E-Mail-Anhang) von den Netzbetreibern an die Polizei geliefert und fließen in den Ermittlungsvorgang entsprechend ein.

Datenschutzrechtliche Belange nach der Strafprozessordnung bei Durchführung von nicht individualisierten Funkzellenabfragen werden von der Staatsanwaltschaft bei Antragstellung gemäß § 100g StPO berücksichtigt.

Eine darüber hinaus durchgeführte datenschutzrechtliche Überprüfung der erhobenen und gespeicherten Daten nach dem Landes- bzw. Bundesdatenschutzgesetz ist nicht bekannt.

10. Wurden die erhobenen Verkehrsdaten mit anderen Daten abgeglichen? Wenn ja, wie oft und mit welchen Daten?

Antwort:

Der Abgleich der erhobenen Verkehrsdaten mit anderen Daten ist ein Zweck dieser Maßnahme (siehe dazu auch Antwort zu Frage 8). Das bedeutet, dass Funkzellendaten bei gleich gelagerten Straftaten abgeglichen werden, um hierdurch Tatserien zu erkennen und Täterhinweise zu erlangen. Regelmäßig ist davon auszugehen, dass bei Serienstraftaten und bandenmäßiger Begehung von Eigentums- und Vermögensdelikten eine solche Maßnahme in Betracht kommt.

Vor dem Hintergrund des Datenvolumens können zur Häufigkeit der erfolgten Abgleiche keine konkreten Aussagen getroffen werden.

Ein automatisierter Abgleich mit anderen, nicht für Ermittlungszwecke erhobenen Daten, erfolgt nicht.

11. In wie vielen Verfahren konnten durch Funkzellenabfrage neue Ermittlungsansätze in dem Anlassverfahren gewonnen werden?

Antwort:

<b>Staatsanwaltschaft</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
<b>Flensburg</b>	-	2	2	0
<b>Lübeck</b>	10	9	10	15
<b>Itzehoe</b>	9	6	12	3
<b>Kiel</b>	5	1	13	32

12. In wie vielen Fällen fanden Zeugenbefragungen erst nach Durchführung einer Funkzellenabfrage statt?

Antwort:

Nach hiesigem Verständnis bezieht sich die Frage auf Tatzeugen und nicht auf die durch die Abfrage ermittelten Anschlussinhaber/Zeugen. Es wird darauf hingewiesen, dass in einigen Verfahren – beispielsweise wegen Brandstiftungsdelikten und Tötungsdelikten – regelmäßig Zeugen fehlen, aufgrund deren Aussage die Tat aufgeklärt werden könnte. In diesen Fällen ist die nicht individualisierte Funkzellenabfrage häufig die einzige Maßnahme zur Aufklärung der Tat.

<b>Staatsanwaltschaft</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
<b>Flensburg</b>	-	0	0	0
<b>Lübeck</b>	3	1	5	4
<b>Itzehoe</b>	2	5	5	2
<b>Kiel</b>	1	6	6	16

13. Wie viele der Verfahren mit Funkzellenabfrage sind aufgeklärt worden? Welche Rolle haben die erhobenen Verkehrsdaten dabei gespielt?

Antwort:

Durch die nicht individualisierte Funkzellenabfrage können Datensätze gewonnen werden, die zu weiteren Ermittlungsmaßnahmen (§§100a, g StPO) führen. Hierdurch können der Anschlussinhaber/Tatverdächtige ermittelt und dessen Anwesenheit am Tatort nachgewiesen werden.

<b>Staatsanwaltschaft</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
<b>Flensburg</b>	-	0	1	0
<b>Lübeck</b>	8	6	3	2
<b>Itzehoe</b>	7	5	4	4
<b>Kiel</b>	2	1	9	12

14. In wie vielen Verfahren haben die Daten der nicht-individualisierten Funkzellenabfrage zu einer Verurteilung geführt?

Antwort:

<b>Staatsanwaltschaft</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
<b>Flensburg</b>	-	0	0	0
<b>Lübeck</b>	8	4	3	1
<b>Itzehoe</b>	6	2	1	2
<b>Kiel</b>	0	0	3	6

Die Verfahren, in denen die erlangten Daten bisher nur zur Begründung des hinreichenden Tatverdachts und somit zur Anklageerhebung geführt haben, sind hier nicht berücksichtigt.

15. Wie viele der Verfahren, in denen nicht-individualisierte Funkzellenabfragen erfolgt sind, wurden anschließend mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt?

Antwort:

<b>Staatsanwaltschaft</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
<b>Flensburg</b>	-	1	2	0
<b>Lübeck</b>	15	24	29	21
<b>Itzehoe</b>	9	12	21	12
<b>Kiel</b>	11	8	15	32

In den Verfahren, in denen mangels hinreichenden Tatverdachts eine Einstellung erfolgt ist, können - solange eine Strafverfolgungsverjährung nicht eingetreten ist - jederzeit die Ermittlungen wieder aufgenommen werden.

16. Wie viele der Maßnahmen wurden richterlich angeordnet, wie viele nicht?

Antwort.

Mit einer Ausnahme sind alle Maßnahmen richterlich angeordnet worden, wobei als richterlich angeordnet auch die Verfahren bewertet worden sind, in denen nach einer staatsanwaltschaftlichen Eilanordnung eine richterliche Bestätigung erfolgt ist.

Bekannt ist lediglich ein Fall im Erhebungszeitraum, in dem die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Eilkompetenz eine nicht individualisierte Funkzellenabfrage angeordnet hat. Die Daten wurden allerdings nicht verwertet, weil sich die zu Grunde liegende Straftat als vorgetäuscht erwiesen hatte.

17. In wie vielen Fällen sind die erhobenen Daten für andere Zwecke (z.B. in anderen Verfahren) genutzt worden als sie der Erhebung zugrunde lagen?

Antwort:

Es ist nur ein Fall bekannt, bei dem die Daten auf der Grundlage des Landesverwaltungsgesetzes (§ 185a i.V.m. 186 (1) LVwG) erhoben und später in ein Strafverfahren transferiert wurden.

18. In wie vielen Fällen sind die erhobenen Daten gelöscht worden und nach welcher Zeitdauer (bitte auch durchschnittliche Speicherdauer angeben)? In wie vielen Fällen fehlt die Angabe einer auf die Funkzellenabfrage bezogenen Löschrfrist bzw. entspricht diese der Löschrfrist für die gesamte Akte? Welche Löschrfristen gelten allgemein für Daten aus Funkzellenabfragen?

Antwort:

Zeitdauer und Anzahl der gelöschten Vorgänge:

Monate	gelöschte Vorgänge
1	26
2	3
3	3
4	2
5	4
6	6
7	5
8	3
9	10
10	3
12	5
13	1
14	3
15	4
16	2

17	2
18	4
20	1
22	2
24	14
26	2
28	1
30	7
31	1
33	1
34	1
38	1
40	1
42	4

Es sind noch 184 Vorgänge in Bearbeitung. Für die abgeschlossenen Verfahren, in denen die Daten der Funkzellenauswertung nicht gelöscht wurden, kann das Bedürfnis für eine Wiederaufnahme der Ermittlungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung über die Löschung trifft grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, während der Anhängigkeit der Sache das mit ihr befasste Gericht. Nach § 101 Absatz 8 Satz 1 StPO sind die durch die Maßnahme erlangten Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie weder für die Strafverfolgung noch für eine etwaige gerichtliche Überprüfung erforderlich sind. Ob dies der Fall ist, hängt grundsätzlich von einer Prüfung im Einzelfall ab. Liegt noch kein rechtskräftiges Urteil vor, ist die Wiederaufnahme von Ermittlungen möglich oder handelt es sich um ein offenes Ermittlungsverfahren, so kann dies im Einzelfall der Löschung der Daten entgegenstehen.

19. Sind betroffene Anschlussinhaber informiert worden? Wenn ja, wie viele und wie? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es wurden 52 Betroffene in 29 Verfahren benachrichtigt. Die Benachrichtigung geschah schriftlich oder durch die gewährte Akteneinsicht.

Soweit eine Benachrichtigung der Betroffenen (konkret festgestellte Anschlussinhaber) unterblieben ist, betraf dies zum einen die Verfahren, in denen die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind und/oder um den Untersuchungserfolg nicht zu gefährden (§ 101 Absatz 5 StPO). In den übrigen Fällen wurde von § 101 Absatz 4 Satz 4 StPO Gebrauch gemacht. Danach kann die Benachrichtigung einer Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat.

20. Sind die für die Benachrichtigung vorgesehenen Fristen eingehalten worden?

Antwort:

In den Verfahren, in denen eine Benachrichtigung erfolgt ist, sind die hierfür nach § 101 Absatz 6 StPO vorgesehenen Fristen eingehalten worden.

21. Sind die von einer Funkzellenabfrage informierten Betroffenen auf die Möglichkeit eines nachträglichen Rechtsschutzes aufmerksam gemacht worden?

Antwort:

Soweit die Benachrichtigung durch Akteneinsicht an den Verteidiger des ermittelten Beschuldigten erfolgt ist, unterblieb unter Berücksichtigung der Rechtskenntnis des Verteidigers der gesonderte Hinweis auf die Möglichkeit des nachträglichen Rechtsschutzes. In den Verfahren, in denen der Betroffene (ohne Beteiligung eines Rechtsanwalts) schriftlich durch die Staatsanwalt-

schaft benachrichtigt worden ist, ist ein Hinweis auf die Möglichkeit des nachträglichen Rechtsschutzes erfolgt.

22. Sind Funkzellenabfragen auch bei politischen Demonstrationen und sonstigen Versammlungen erfolgt? Wenn ja, bitte die Fragen 1-21 gesondert für diese Fallgruppe beantworten.

Antwort:

Nein.

# Anlage 1

zu Frage 3 und 5

## STA Flensburg

	3 <sup>1</sup>	5a) <sup>2</sup>	5b) <sup>3</sup>
<b>2009</b>			
1	nicht rech. <sup>4</sup>	nicht rech.	nicht rech.
<b>2010</b>			
1	05:00	nicht rech.	nicht rech.
2	00:30	1520	nicht rech.
3	01:10	1002	nicht rech.
<b>2011</b>			
1	00:40	500	nicht rech.
2	05:40	2	2
3	03:30	7872	nicht rech.
4	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
<b>2012</b>			
1	01:45	2619	900
2	01:00	1837	nicht rech.

Fußnote:

- 1 Dauer der Maßnahme
- 2 Verkehrsdatensätze
- 3 Telekommunikationsanschlüsse
- 4 nicht rech.= Daten nicht recherchierbar

# Anlage 1

zu Frage 3 und 5

## STA Lübeck

	3 <sup>1</sup>	5a) <sup>2</sup>	5b) <sup>3</sup>
<b>2009</b>			
1	02:00	37600	nicht rech. <sup>4</sup>
2	192:00	70000	120000
3	01:30	nicht rech.	nicht rech.
4	02:30	nicht rech.	nicht rech.
5	26:30	nicht rech.	1
6	22:00	nicht rech.	nicht rech.
7	02:00	223	140
8	01:30	12	13
9	11:00	6007	3700
10	18:00	140486	70000
11	06:30	6211	3500
12	00:45	nicht rech.	nicht rech.
13	01:30	12624	12300
14	06:00	30500	28400
15	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
16	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
17	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
18	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
19	03:30	27245	21000
20	07:15	nicht rech.	nicht rech.
21	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
22	01:30	5246	4730
23	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
24	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
25	01:40	nicht rech.	nicht rech.
26	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
27	01:30	nicht rech.	nicht rech.
28	00:30	1527	3000
29	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.

**2010**

1	12:30	12250	10384
2	04:00	nicht rech.	nicht rech.
3	201:30	52000	nicht rech.
4	8:30	nicht rech.	nicht rech.
5	0:20	nicht rech.	nicht rech.
6	4:30	3300	2700
7	2:00	641	390
8	200:00	300877	135000
9	18:00	nicht rech.	nicht rech.
10	6:00	12200	nicht rech.
11	15:00	149	298
12	18:00	nicht rech.	nicht rech.
13	2:00	2177	1050
14	4:00	13000	nicht rech.
15	96:00	55360	nicht rech.
16	1:35	nicht rech.	nicht rech.
17	2:20	nicht rech.	nicht rech.
18	3:30	nicht rech.	nicht rech.
19	16:00	5000	nicht rech.
20	03:00	7266	7400
21	11:10	nicht rech.	nicht rech.
22	8:15	nicht rech.	nicht rech.
23	31:00	49050	nicht rech.
24	22:00	53421	21000
25	4:45	nicht rech.	nicht rech.
26	01:00	nicht rech.	nicht rech.
27	00:45	nicht rech.	nicht rech.
28	1:00	2	4
29	6:00	5649	3000
30	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
31	0:30	nicht rech.	nicht rech.
32	2:15	774	26
33	0:30	967	nicht rech.
34	0:45	722	nicht rech.

**2011**

1	1:00	4430	nicht rech.
2	1:00	3150	nicht rech.
3	1:00	2250	nicht rech.
4	1:00	4000	nicht rech.
5	1:00	3750	nicht rech.
6	1:00	420	nicht rech.
7	1:00	1500	nicht rech.
8	1:00	nicht rech.	nicht rech.
9	192:00	529940	nicht rech.
10	4:30	11200	nicht rech.
11	1:00	3190	nicht rech.
12	1:30	125	nicht rech.
13	3:00	16050	nicht rech.
14	96:00	404903	nicht rech.
15	04:00	110	nicht rech.
16	06:00	29916	3900
17	2:00	3861	1600
18	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
19	04:00	20846	17000
20	0:30	2545	2350
21	1:00	2809	1500
22	00:30	400	nicht rech.
23	0:15	618	658
24	03:00	nicht rech.	nicht rech.
25	06:00	nicht rech.	nicht rech.
26	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
27	22:00	53421	20000
28	01:00	782	670
29	01:00	nicht rech.	nicht rech.
30	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
31	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
32	0:30	2688	2150
33	1:00	nicht rech.	nicht rech.
34	15:10	nicht rech.	nicht rech.
35	9:15	50327	35000
36	2:00	3200	nicht rech.
37	7:00	14910	nicht rech.
38	0:30	nicht rech.	nicht rech.
39	10:00	66755	27200
40	10:00	66755	27200

**2012**

1	02:00	9828	6200
2	04:00	39549	7750
3	3:30	4900	nicht rech.
4	34:30	438357	152587
5	06:00	65489	31770
6	14:00	61800	nicht rech.
7	0:45	nicht rech.	nicht rech.
8	1:45	nicht rech.	nicht rech.
9	11:00	nicht rech.	nicht rech.
10	40:00	nicht rech.	nicht rech.
11	0:50	nicht rech.	nicht rech.
12	02:00	nicht rech.	nicht rech.
13	9:30	nicht rech.	nicht rech.
14	10:00	nicht rech.	nicht rech.
15	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
16	07.00	nicht rech.	nicht rech.
17	2:00	3400	nicht rech.
18	10:00	49373	20800
19	9:30	nicht rech.	nicht rech.
20	02:00	7109	4000
21	14:00	14949	2600
22	19:00	110700	nicht rech.
23	10:00	36686	6050
24	20:00	60987	12900
25	09:00	14348	3700
26	1:00	3000	nicht rech.
27	0:20	2501	nicht rech.
28	11:00	nicht rech.	nicht rech.
29	1:00	64	4
30	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
31	45:00	351858	60000
32	1:00	nicht rech.	nicht rech.
33	86:00	343780	75000
34	4:00	89206	78983
35	19:10	nicht rech.	nicht rech.
36	8:40	nicht rech.	nicht rech.
37	17:30	nicht rech.	nicht rech.
38	0:20	985	nicht rech.
39	4:30	89206	78983
40	2:00	nicht rech.	nicht rech.
41	2:15	20207	11050
42	4:30	23441	6870

## Fußnote:

- 1 Dauer der Maßnahme
- 2 Verkehrsdatensätze
- 3 Telekommunikationsanschlüsse
- 4 nicht rech.= Daten nicht recherchierbar

# Anlage 1

zu Frage 3 und 5

## STA Itzehoe

	3 <sup>1</sup>	5a) <sup>2</sup>	5b) <sup>3</sup>
2009			
1	4:00	nicht rech. <sup>4</sup>	nicht rech.
2	74	nicht rech.	nicht rech.
3	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
4	1:00	nicht rech.	nicht rech.
5	1:00	210	nicht rech.
6	65:00	nicht rech.	nicht rech.
7	14:30	nicht rech.	nicht rech.
8	09:00	nicht rech.	nicht rech.
9	04:30	nicht rech.	nicht rech.
10	17:30	5350	4700
11	15:00	4355	1750
12	265:04	152873	15550
13	15:00	nicht rech.	nicht rech.
14	01:15	nicht rech.	nicht rech.
15	10:30	nicht rech.	nicht rech.
16	15:45	nicht rech.	nicht rech.
17	04:30	nicht rech.	nicht rech.
18	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
19	0:30	nicht rech.	nicht rech.
20	1:30	nicht rech.	nicht rech.
21	0:30	200	nicht rech.
22	72:00	10000	nicht rech.
23	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
24	6:00	nicht rech.	nicht rech.
25	2:00	1125	900
26	32:00	15000	nicht rech.
27	3:00	nicht rech.	nicht rech.

**2010**

1	1:15	172	nicht rech.
2	14:00	5860	1250
3	2:00	800	nicht rech.
4	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
5	1:00	nicht rech.	nicht rech.
6	1:10	18	nicht rech.
7	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
8	14:00	nicht rech.	nicht rech.
9	11:00	nicht rech.	10000
10	1:00	nicht rech.	nicht rech.
11	14:00	nicht rech.	nicht rech.
12	08:00	nicht rech.	nicht rech.
13	2:30	nicht rech.	nicht rech.
14	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
15	13:05	2801	700
16	8:45	10000	nicht rech.
17	94:25	62672	15520
18	3:30	1500	nicht rech.
19	43:30	21000	nicht rech.
20	24:00	40000	nicht rech.
21	3:00	nicht rech.	nicht rech.
22	2:00	128	217
23	38:00	nicht rech.	nicht rech.
24	01:40	1269	nicht rech.
25	1:00	nicht rech.	nicht rech.

## 2011

1	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
2	4:00	8000	nicht rech.
3	36:00	nicht rech.	nicht rech.
4	3:00	1800	nicht rech.
5	8:00	6000	nicht rech.
6	3:45	2000	nicht rech.
7	6:00	9800	nicht rech.
8	2:45	6010	nicht rech.
9	56:06	25000	nicht rech.
10	8:00	130	nicht rech.
11	14:30	9010	nicht rech.
12	2:30	22380	nicht rech.
13	48:00	nicht rech.	nicht rech.
14	1:00	nicht rech.	nicht rech.
15	1:00	nicht rech.	nicht rech.
16	3:00	2989	1030
17	0:45	nicht rech.	nicht rech.
18	72:00	nicht rech.	nicht rech.
19	3:00	ca. 1830	nicht rech.
20	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
21	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
22	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
23	3:30	8000	nicht rech.
24	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
25	2:30	nicht rech.	nicht rech.
26	1:00	nicht rech.	nicht rech.
27	7:00	ca. 34000	nicht rech.
28	9:00	41328	34000
29	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
30	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
31	10:30	357	90
32	1:30	9350	nicht rech.
33	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
34	8:30	1000	nicht rech.
35	4:30	1000	nicht rech.
36	2:30	nicht rech.	nicht rech.
37	4:22	600	nicht rech.
38	0:35	220	nicht rech.
39	1:00	nicht rech.	nicht rech.
40	0:30	nicht rech.	nicht rech.

**2012**

1	46:00	70000	nicht rech.
2	0:07	50	nicht rech.
3	00:15	nicht rech.	nicht rech.
4	nicht rech.	150000	nicht rech.
5	2:00	900	nicht rech.
6	1:30	600	nicht rech.
7	3:00	11537	nicht rech.
8	8:00	6000	nicht rech.
9	2:00	nicht rech.	nicht rech.
10	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
11	5:00	nicht rech.	nicht rech.
12	4:30	nicht rech.	nicht rech.
13	3:00	ca. 1130	nicht rech.
14	16:00	nicht rech.	nicht rech.
15	13:10	23730	5562
16	7:30	nicht rech.	nicht rech.
17	1:00	2268	300
18	1:30	nicht rech.	nicht rech.
19	4:30	9970	5500
20	4:30	50500	19400
21	2:30	19594	14110
22	4:30	70	nicht rech.
23	2:00	nicht rech.	nicht rech.
24	2:00	13335	nicht rech.
25	0:30	300	nicht rech.
26	3:00	4000	nicht rech.
27	24:00	88000	nicht rech.
28	2:00	7896	nicht rech.
29	2:00	6821	5000
30	3:00	21242	4157

## Fußnote:

- 1 Dauer der Maßnahme
- 2 Verkehrsdatensätze
- 3 Telekommunikationsanschlüsse
- 4 nicht rech.= Daten nicht recherchierbar

# Anlage 1

zu Frage 3 und 5

## STA Kiel

	3 <sup>1</sup>	5a) <sup>2</sup>	5b) <sup>3</sup>
<b>2009</b>			
1	0:50	8000	3000
2	1:10	400	200
3	3	2000	1800
4	00:03	10	8
5	00:16	200	nicht rech.
6	170:00	439982	155000
7	07:00	1269	nicht rech.
8	138	561000	nicht rech.
9	2:30	2571	1400
10	1	800	600
11	0:30	835	700
12	3	19883	10669
13	10:00	52171	nicht rech.
<b>2010</b>			
1	0:10	250	60
2	1:00	320	80
3	25:00	2397982	303092
4	3:30	9164	2025
5	2:30	2000	708
6	4	170	150
7	5	nicht rech. <sup>4</sup>	nicht rech.
8	1:00	1	1
9	3:00	3872	1919
10	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
11	0:15	nicht rech.	nicht rech.
12	0:40	1142	nicht rech.
13	1:30	nicht rech.	nicht rech.
14	11	3100	1325
15	2	10970	6546
16	247:40	nicht rech.	nicht rech.
17	14:00	20090	nicht rech.
18	1:10	nicht rech.	nicht rech.
19	05:01	2790	nicht rech.
20	03:00	nicht rech.	nicht rech.
21	72:00	101152	nicht rech.
22	12:00	48595	nicht rech.
23	2:30	300	180

## 2011

1	12:30	nicht rech.	nicht rech.
2	0:45	nicht rech.	nicht rech.
3	1:00	nicht rech.	nicht rech.
4	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
5	3:45	nicht rech.	nicht rech.
6	04:11	8055	2869
7	7:00	nicht rech.	nicht rech.
8	1:00	2799	nicht rech.
9	03:39	30589	nicht rech.
10	1:15	500	300
11	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
12	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
13	2:00	3000	nicht rech.
14	03:00	4263	1645
15	2:05	3840	nicht rech.
16	2:00	2000	nicht rech.
17	4:00	7291	1088
18	6	650	500
19	2:15	2324	nicht rech.
20	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
21	1:30	3658	3000
22	0:20	182	183
23	06:00	10330	2450
24	01:00	nicht rech.	nicht rech.
25	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
26	1:30	nicht rech.	nicht rech.
27	3:30	22	18
28	0:45	2768	3400
29	1:00	2050	nicht rech.
30	1:15	8510	nicht rech.
31	390:00	717507	82254
32	05:00	10500	7200
33	4:30	50000	nicht rech.
34	3:00	6268	nicht rech.
35	03:00	40873	5149
36	2:00	3444	nicht rech.
37	2:00	5290	nicht rech.
38	2:30	18675	nicht rech.
39	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
40	5:00	12884	5444
41	0:30	5699	nicht rech.
42	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.

## 2012

1	4:25	30000	7000
2	4:00	30000	7000
3	8:00	nicht rech.	120
4	3.30	nicht rech.	6034
5	3:00	17000	nicht rech.
6	1:00	6685	nicht rech.
7	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
8	0:30	830	nicht rech.
9	4:00	nicht rech.	nicht rech.
10	2:30	45000	nicht rech.
11	2:00	20612	nicht rech.
12	4:00	nicht rech.	nicht rech.
13	2:30	nicht rech.	nicht rech.
14	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
15	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
16	1:00	nicht rech.	nicht rech.
17	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
18	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
19	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
20	1:00	18287	nicht rech.
21	0:50	2816	nicht rech.
22	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
23	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
24	1:00	2552	1276
25	0:50	nicht rech.	nicht rech.
26	1:30	26000	20000
27	1	5000	4000
28	7:00	15423	nicht rech.
29	2	9800	nicht rech.
30	0:15	nicht rech.	nicht rech.
31	0:35	576	300
32	1:30	12000	7000
33	00:15	1227	1206
34	1:15	7666	nicht rech.
35	2:30	18847	nicht rech.
36	02:00	8761	1823
37	02:00	19291	nicht rech.
38	0:30	900	nicht rech.
39	1:30	nicht rech.	nicht rech.
40	10:30	87904	25000
41	751:00	5000	250
42	15:40	54015	nicht rech.
43	05:00	64363	16589
44	5:00	105720	43000
45	9:00	14650	5840
46	1:15	2720	1270
47	2:20	10861	2568
48	2:30	11400	1270
49	1:00	47	20
50	2:00	4526	1406
51	6:00	55217	nicht rech.
52	18:00	nicht rech.	nicht rech.
53	00:30	nicht rech.	nicht rech.
54	8:15	16997	nicht rech.
55	10:00	30409	nicht rech.

56	0:15	4540	nicht rech.
57	0:30	9100	nicht rech.
58	31:49	442	224
59	1:30	20000	nicht rech.
60	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
61	11:30	23078	nicht rech.
62	14:15	47522	nicht rech.
63	4:00	4458	nicht rech.
64	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
65	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
66	1:00	2553	nicht rech.
67	2:00	10000	nicht rech.
68	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
69	1:00	744	nicht rech.
70	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
71	1:00	nicht rech.	nicht rech.
72	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
73	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
74	0:45	199	nicht rech.
75	37:00	300000	nicht rech.
76	1:00	16505	nicht rech.
77	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
78	0:30	nicht rech.	nicht rech.
79	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
80	nicht rech.	nicht rech.	nicht rech.
81	7:00	269098	60544

Fußnote:

- 1 Dauer der Maßnahme
- 2 Verkehrsdatensätze
- 3 Telekommunikationsanschlüsse
- 4 nicht rech.= Daten nicht recherchierbar